

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2022

Nr. 9/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“	110
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“	110
Bekanntmachung; I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2022	111
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Buchholz	111
Redaktionelle Korrektur der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2022	112
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2022	112
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	113
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	114
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lindhorst</i>)	114
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2022	115
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen	116
Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen	116

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“
2+3	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 30.06.2022, Az: 63/20//00997/2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen gem. § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Änderungsbereich (siehe anliegenden Plan) (*Plan ist im Anschluss an Seite 116 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt*) wird im Norden durch die Vornhäger Straße (L445), im Osten durch einen Gewässerrandstreifen der Bornau und im Süden durch eine bewaldete Grünfläche begrenzt. Die westliche Grenze verläuft entlang des bestehenden Sportplatzgeländes. Entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches wurde diese auf einer Länge von ca. 60 m um ca. 30 m nach Westen verschoben. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Jedermann kann die genehmigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 24.08.2022

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ umfasst zwei räumlich getrennte Geltungsbereiche, die mit Teilbereich A und Teilbereich B bezeichnet sind. Dies ist erforderlich, weil die geplante Bebauung Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt, die nicht im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden können, so dass ein zweiter Geltungsbereich zur Bereitstellung der Ausgleichsflächen festgelegt werden muss.

Teilbereich A (siehe anliegenden Plan) (*Plan ist im Anschluss an Seite 116 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt*) zeigt den Standort der Feuerwehrtechnischen Zentrale und wird im Norden durch die Vornhäger Straße (L445), im Osten durch einen Gewässerrandstreifen der Bornau und im Süden durch eine bewaldete Grünfläche begrenzt. Die westliche Grenze verläuft entlang des bestehenden Sportplatzgeländes. Entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches wurde diese auf einer Länge von ca. 60 m um ca. 30 m nach Westen verschoben. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Teilbereich B (siehe anliegenden Plan) (*Plan ist im Anschluss an Seite 116 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt*) dient der planungsrechtlichen Absicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 0,8 ha im Bereich des Georgschachtes. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Teilbereich B wird im Westen durch die Straße Am Georgschacht, im Norden durch ein bewaldetes Grundstück und im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über

den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 24.08.2022

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.623.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.797.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.428.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.488.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	733.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.328.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.635.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.635.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.652.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.070.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 37,51207 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 21.04.2022

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 16.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 23.08.2022

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Krause

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung.

(1A) Für die Nutzung elektronischer Medien zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Ratssitzungen, erhalten die Ratsmitglieder eine monatliche Pauschale von 20,00 € ab. Die Pauschale entfällt, wenn sie durch Dritte (z.B. Samtgemeinde Eilsen) geleistet wird.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in, der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag von 15,00 € je Stunde gezahlt. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

- a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 €
- b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von einem Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin und des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzende bzw. des Gruppensprechers/der Gruppensprecherin

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 478,00 €.

(2) Der/die 1. Stellvertretende Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft und für die Tätigkeit als Verwaltungsvertreter neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41,00 €.

(3) Der/die Fraktionsvorsitzende bzw. der Gruppensprecher/die Gruppensprecherin erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde erhalten sämtliche Ratsmitglieder 0,30 € pro Kilometer.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, werden ihnen abweichend von § 3 auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 25,50 € je Monat gezahlt.

(2) Die / der ehrenamtliche Jugendbeauftragte der Gemeinde Buchholz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für die Monate Oktober bis April eines Jahres.

§ 6 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2007 außer Kraft.

31710 Buchholz, den 22.03.2022

Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister
Witt Rinne

Redaktionelle Korrektur der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2022

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 8/2022 vom 31.08.2022 auf Seite 99 veröffentlichte Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2022

ist im Wortlaut des § 1 fehlerhaft. § 1 lautet richtig:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 841.800 Euro
[...] festgesetzt.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bad Eilsen, den 01.08.2022

Gemeinde Ahnsen

Bödeker
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.275.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.574.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.201.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.385.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 539.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 355.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

Der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.740.100 EUR
Der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.740.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt:

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer

1.1 Grundsteuer A	440 %
1.2 Grundsteuer B	440 %
2 Gewerbesteuer	440 %

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl.6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 EURO als unerheblich.

Haste, den 14.03.2022

Gemeinde Haste

gez. Sandmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 10.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	967.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.115.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	958.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.021.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.157.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 63.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 10.05.2022

Müller
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.09.2022 bis zum 14.10.2022 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 24.08.2022

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.343.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.573.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	57.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.443.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.633.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 96.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-€ als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 18.08.2022

Bürgermeister Siegfried Hirschhausen	Stv. Bürgermeister Hauke Windheim
---	--------------------------------------

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 08.08.2022 unter dem Aktenzeichen 201410/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.10. bis zum 14.10.2022 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag von 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 05.09.2022

Bürgermeister Siegfried Hirschhausen	Stv. Bürgermeister Hauke Windheim
---	--------------------------------------

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 19.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.570.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.672.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.479.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.482.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	340.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	99.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.819.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.888.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 304.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) 380 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.

- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 20.05.2022

Widdel Bürgermeister
Schwedhelm Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.09.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.09.2022 bis zum 18.10.2022 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 12.09.2022

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.967.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.900.700 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.947.700 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.787.700 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 350.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 90.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

- 2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro: Überschreitungen bis 300 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro: Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 24.02.2022

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister Cord Lattwesen
Der Gemeindedirektor Mike Schmidt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat die vorgelegte Haushaltssatzung 2022 am 03.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/33 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.15 öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 22.08.2022

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor
Mike Schmidt

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 den Jahresabschluss 2020 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2020 mit einem Fehlbetrag von 52.054,53 € wird auf das Haushaltsjahr 2021 vorgetragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2020 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 182 Abs. 4 NKomVG mit 103.587,31 € als Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage eingestellt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit 51.532,78 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 04. Oktober 2022 bis zum 14. Oktober 2022 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 20. September 2022

Der Stadtdirektor
Behrens

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Jahresabschluss 2020 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2020 mit einem Fehlbetrag von 172.638,59 € wird auf das Haushaltsjahr 2021 vorgetragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2020 ist entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 182 Abs. 4 NKomVG mit 176.584,92 € als Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnissen aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage einzustellen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist mit 3.946,33 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 04. Oktober 2022 bis zum 21. Oktober 2022 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1,

31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

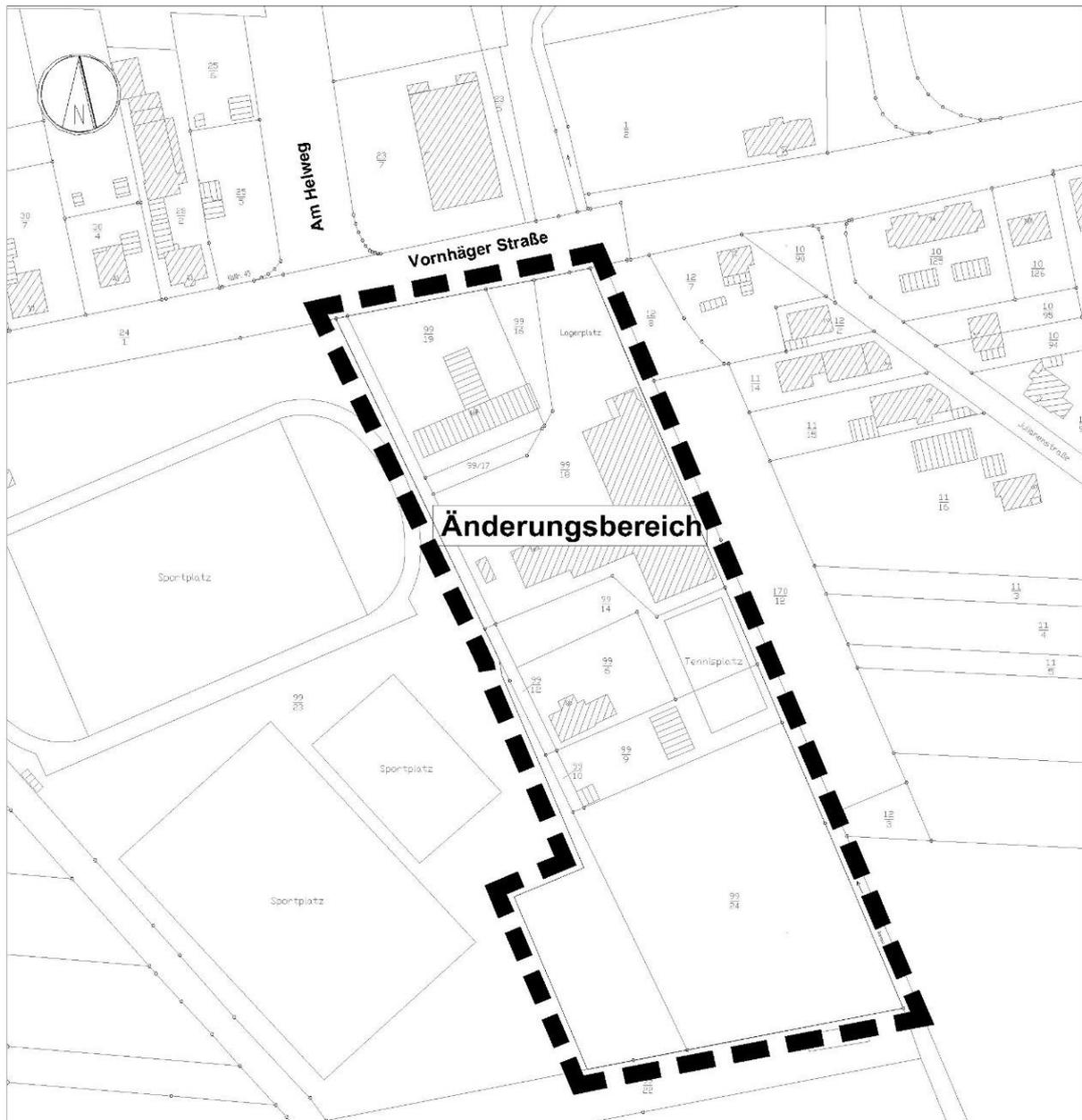
Sachsenhagen, den 01. September 2022

Hesterberg
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

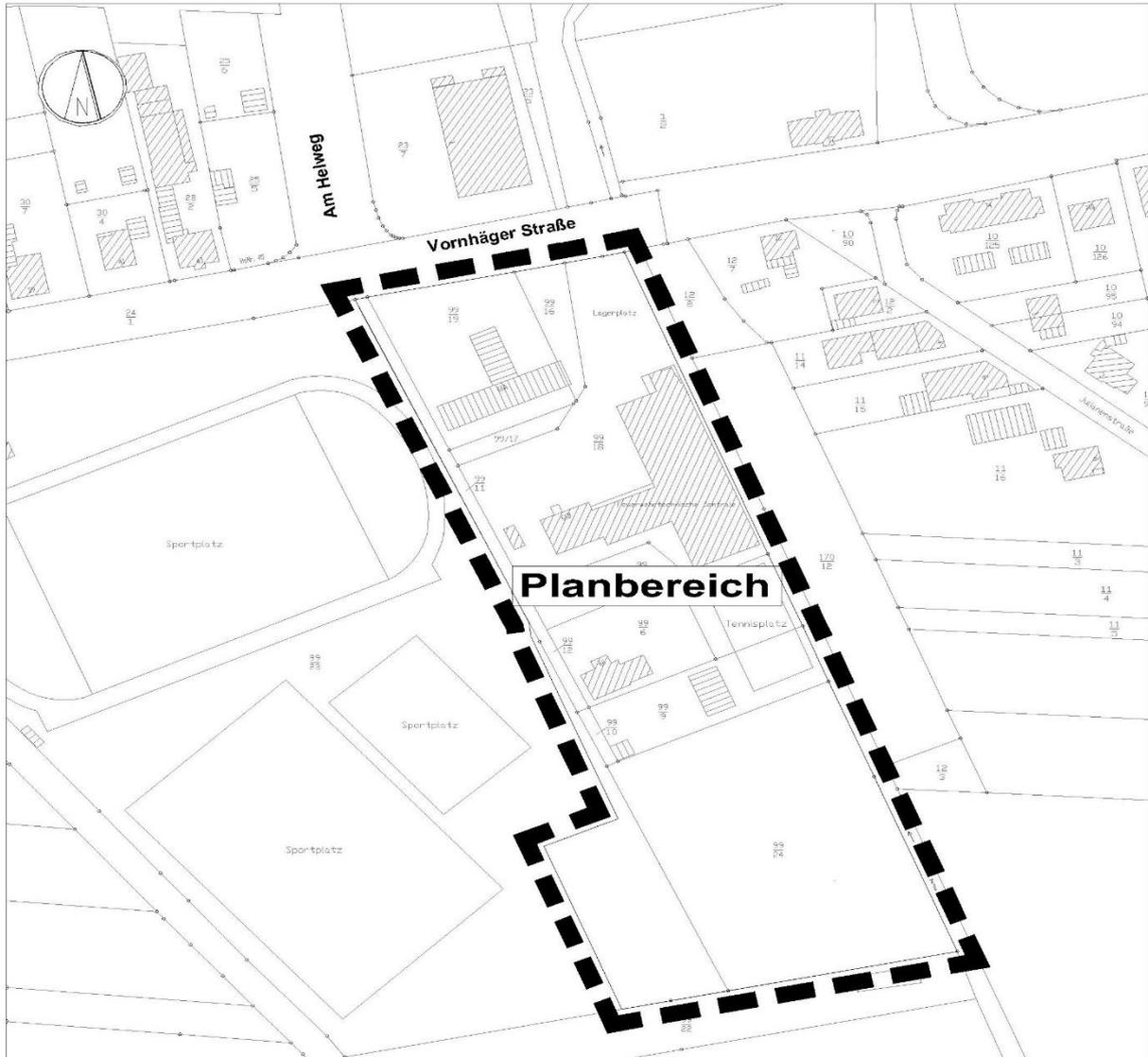
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrtechnische Zentrale“
(Amtsblatt Seite 110)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“
(Amtsblatt Seite 110)

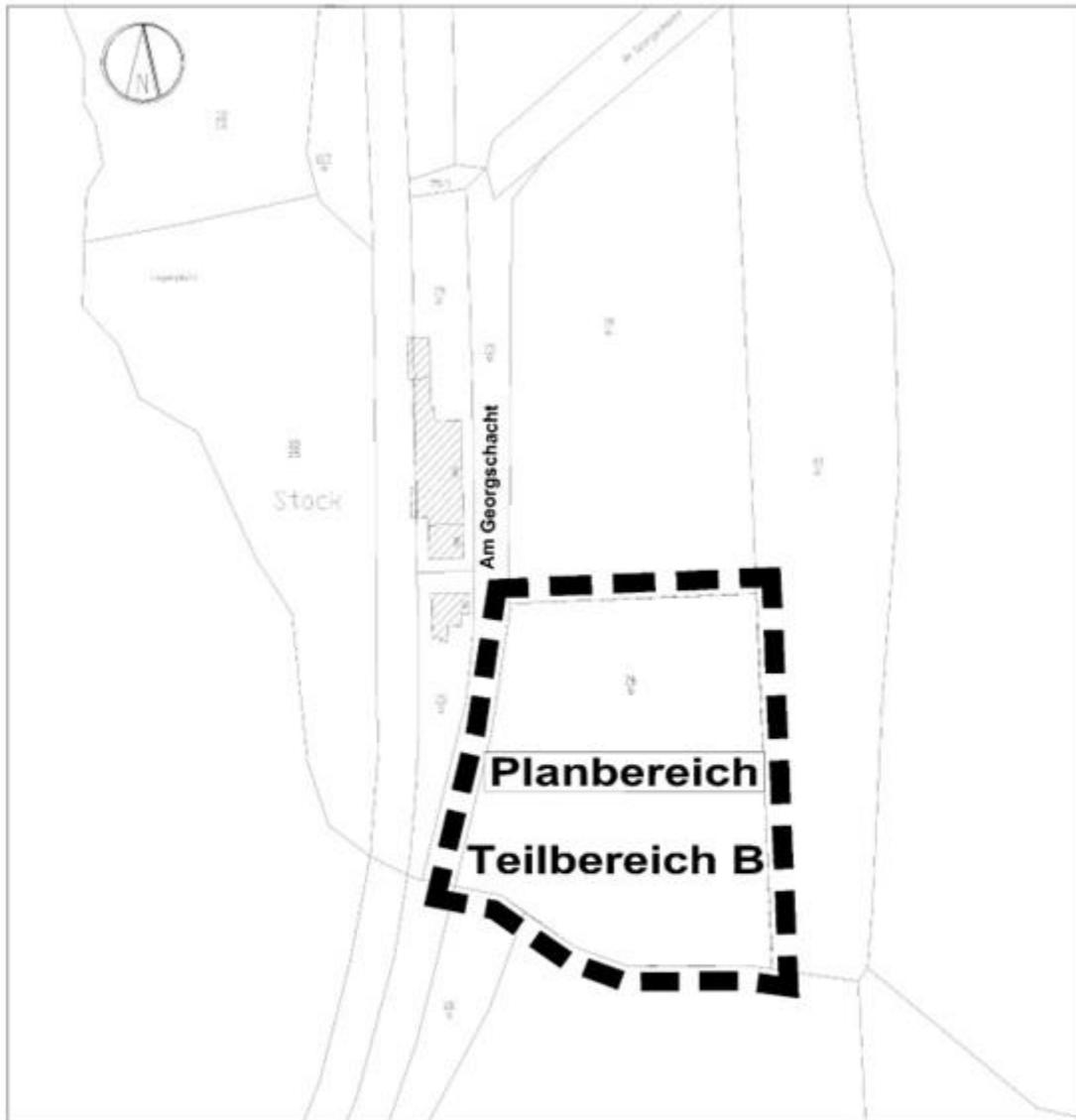


Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 3 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen;
Bebauungsplan Nr. 104 „Feuerwehrtechnische Zentrale“
(Amtsblatt Seite 110)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln - Hannover